

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN der Kurt König Baumaschinen GmbH (Stand 2026)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Vermietungen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Containern, Zubehör sowie sonstigen Mietgegenständen durch die Kurt König Baumaschinen GmbH (nachfolgend „Vermieter“).

(3) Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere für Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Mieters.

(4) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

(1) Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Mietvertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch tatsächliche Übergabe des Mietgegenstandes zustande.

(3) Maßgeblich für Umfang und Inhalt des Mietvertrages sind:

- a) die Auftragsbestätigung,
- b) der Mietvertrag,
- c) diese Allgemeinen Mietbedingungen,
- d) gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen.

(4) Elektronisch übermittelte Dokumente, E-Mails, digitale Freigaben sowie elektronisch unterzeichnete Übergabe- und Rückgabeprotokolle stehen der Textform gleich.

§ 3 Mietgegenstand und Übergabe

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter den vereinbarten Mietgegenstand für die vertraglich vereinbarte Mietdauer.

(2) Der Mietgegenstand wird in betriebsfähigem Zustand übergeben.

(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe unverzüglich auf erkennbare Mängel, Schäden und Vollständigkeit zu überprüfen.

(4) Erkennbare Mängel oder Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Arbeitstages nach Übergabe, in

Textform anzuzeigen.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Einsatzort, Standortwechsel und Auslandsverbringung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den jeweiligen Einsatzort des Mietgegenstandes wahrheitsgemäß anzugeben.

(2) Jeder Standortwechsel ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den aktuellen Standort des Mietgegenstandes zu verlangen.

(4) Eine Verbringung des Mietgegenstandes ins Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform.

(5) Der Vermieter kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn:

- a) erhöhte politische oder wirtschaftliche Risiken bestehen,
- b) Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften betroffen sind,
- c) Versicherungs- oder Finanzierungsaufgaben entgegenstehen.

§ 5 Digitale Prozesse, GPS- und Telematiksysteme

(1) Der Vermieter ist berechtigt, Mietgegenstände mit GPS-, Ortungs-, Telemetrie- und Diagnosesystemen auszustatten.

(2) Der Vermieter darf insbesondere folgende Daten erfassen, speichern und verarbeiten:

- a) Standortdaten,
- b) Betriebsstunden,
- c) Maschinenzustände,
- d) Fehlermeldungen,
- e) Wartungsinformationen,
- f) Tank- und Betriebsstoffstände,
- g) Nutzungs- und Auslastungsdaten.

(3) Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a) Vertragsdurchführung,
- b) Abrechnung,
- c) Wartungs- und Serviceplanung,
- d) Diebstahlprävention,
- e) Wiederauffinden entwendeter Mietgegenstände,
- f) Flottensteuerung,
- g) Auslastungsanalysen,
- h) Kapazitätsplanung,
- i) statistische Auswertungen,
- j) Produkt- und Prozessverbesserungen.



(4) Der Mieter erklärt sich mit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden.

(5) Die Manipulation, Deaktivierung oder Umgehung von GPS-, Ortungs- oder Telematiksystemen ist unzulässig.

(6) Übergabe-, Rückgabe- und Schadensprotokolle können digital erstellt und elektronisch unterzeichnet werden.

(7) Foto- und Videodokumentationen bei Übergabe, Rückgabe und Schadensfällen dürfen vom Vermieter als Nachweis verwendet werden.

§ 6 Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit Übergabe, Abholung oder Verladung des Mietgegenstandes.

(2) Die Mietzeit endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe gemäß § 16 dieser Mietbedingungen.

(3) Vereinbarte Mindestmietzeiten bleiben hiervon unberührt.

(4) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Mietvertrag, Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Mietpreise.

(2) Sämtliche Mietpreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen die Mietpreise insbesondere nicht:

- a) Transport- und Frachtkosten,
- b) Verlade- und Entladekosten,
- c) Betriebsstoffe,
- d) Bedienpersonal,
- e) Genehmigungen,
- f) Versicherungen,
- g) Kosten für Reinigung, Wiederherstellung oder Betankung.

(4) Die Miete ist mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(6) Der Mieter kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

(7) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(8) Der Vermieter ist berechtigt, Forderungen aus dem Mietverhältnis an verbundene Unternehmen oder Finanzierungspartner abzutreten.

§ 8 Betriebsstunden und Mehrnutzung

(1) Der vereinbarten Miete liegt grundsätzlich eine Nutzung von bis zu acht Betriebsstunden je Arbeitstag zugrunde.

(2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Übersteigt die tatsächliche Nutzung die vereinbarte Einsatzdauer oder die vereinbarten Betriebsstunden, ist der Vermieter berechtigt, Mehrstunden gesondert zu berechnen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der Betriebsstunden sind die am Mietgegenstand erfassten Betriebsstunden sowie die durch Telematik- oder Diagnosesysteme ermittelten Nutzungsdaten.

(5) Nacht-, Wochenend-, Schicht- oder Mehrschichtbetrieb sind dem Vermieter vor Aufnahme des Einsatzes anzuzeigen.

(6) Erschwerte Einsatzbedingungen, insbesondere im Abbruch-, Recycling-, Steinbruch-, Tunnel-, Wasser- oder Spezialtiefbaubereich, sind dem Vermieter vor Einsatzbeginn mitzuteilen.

(7) Der Vermieter ist berechtigt, bei erhöhtem Verschleiß oder besonderer Beanspruchung Zuschläge gemäß der jeweils gültigen Mietpreisliste zu berechnen.

§ 9 Haftungsreduzierung / Maschinenbruchschutz

(1) Eine Haftungsreduzierung zugunsten des Mieters besteht ausschließlich dann, wenn diese ausdrücklich vereinbart und gesondert vergütet wird.

(2) Soweit eine Haftungsreduzierung vereinbart wurde, haftet der Mieter bei Beschädigung des Mietgegenstandes je Schadensfall bis zur Höhe eines Selbstbehalts von 3.000,00 EUR.

(3) Im Falle des Diebstahls, Abhandenkommens oder Totalverlustes des Mietgegenstandes beträgt der vom Mieter zu tragende Selbstbehalt 25 % des Zeitwertes, max. 20.000,00 €.

(4) Die Haftungsreduzierung befreit den Mieter nicht von seinen vertraglichen Sorgfalts-, Sicherungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten.

(5) Die Haftungsreduzierung findet insbesondere keine Anwendung bei:

- a) vorsätzlicher Schadensverursachung,
- b) grob fahrlässiger Schadensverursachung,
- c) Bedienung durch nicht autorisierte oder ungeeignete Personen,
- d) Bedienung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss,



- e) Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften,
- f) Verstößen gegen Herstellerangaben oder Bedienungsanleitungen,
- g) Überlastung oder bestimmungswidrigem Gebrauch,
- h) Manipulation von Sicherheits- oder Telematiksystemen,
- i) unzureichender Sicherung gegen Diebstahl,
- j) Verbringung ins Ausland ohne Zustimmung des Vermieters.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen haftet der Mieter im gesetzlichen Umfang für sämtliche Schäden, Folgeschäden, Ausfallkosten sowie sonstige Vermögensschäden.

§ 10 Betreiberpflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß und entsprechend den Herstellerangaben einzusetzen.

(2) Der Mietgegenstand darf ausschließlich von fachlich geeigneten, eingewiesenen und – soweit erforderlich – entsprechend berechtigten Personen bedient werden.

(3) Der Mieter stellt sicher, dass sämtliche Bediener über die erforderlichen Qualifikationen, Befähigungsnachweise, Fahrerlaubnisse und sonstigen Berechtigungen verfügen.

(4) Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen sowie berufsgenossenschaftlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Mietgegenstandes.

(5) Der Mieter hat den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung, Fehlbedienung und unsachgemäßer Nutzung zu schützen.

(6) Eine Untervermietung, Gebrauchsüberlassung oder sonstige Übertragung der Nutzung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform.

(7) Eigentumskennzeichnungen, Inventarnummern, Sicherheitshinweise, Telematiksysteme sowie sonstige Kennzeichnungen des Vermieters dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden.

§ 11 Umwelt-, Sicherheits- und Compliancepflichten

(1) Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Umwelt-, Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Betriebsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Hydrauliköle, Schmierstoffe, Kühlmittel und AdBlue, sind ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.

(3) Der Mieter hat Umweltschäden, Leckagen, Verunreinigungen sowie sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

(4) Sämtliche durch den Mieter verursachten Umwelt-, Boden-, Gewässer- oder Kontaminationsschäden gehen zu dessen Lasten.

(5) Die Manipulation oder Deaktivierung von:

- a) Abgasnachbehandlungssystemen,
 - b) SCR-Anlagen,
 - c) AdBlue-Systemen,
 - d) Dieselpartikelfiltern,
 - e) Sicherheits- und Schutzeinrichtungen,
 - f) Ortungs- und Telematiksystemen
- ist untersagt.

(6) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, Bußgelder, behördliche Maßnahmen und sonstige Kosten, die aus Verstößen gegen die vorstehenden Verpflichtungen resultieren.

(7) Der Mietgegenstand darf nicht in Staaten, Regionen oder Einsatzgebieten verwendet werden, deren Nutzung gegen geltende Sanktions-, Exportkontroll- oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

(8) Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Compliance-Vorschriften und unterlässt jede Nutzung des Mietgegenstandes zu rechtswidrigen Zwecken.

§ 12 Wartung, Pflege und Instandhaltung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der gesamten Mietdauer pfleglich zu behandeln und vor Schäden, Überbeanspruchung und unsachgemäßer Nutzung zu schützen.

(2) Der Mieter hat die laufende Pflege des Mietgegenstandes auf eigene Kosten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) tägliche Sicht- und Funktionskontrollen,
- b) Reinigung,
- c) Kontrolle von Betriebsstoffen,
- d) Einhaltung der Wartungs- und Bedienungsvorgaben des Herstellers.

(3) Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über notwendige Wartungs-, Inspektions- oder Instandsetzungsmaßnahmen zu informieren.

(4) Reparaturen, Umbauten, Veränderungen oder Eingriffe am Mietgegenstand dürfen ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, Wartungs-, Inspektions- oder Instandsetzungsarbeiten selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Mieter hat hierfür Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren.

(6) Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen aufgrund normalen Verschleißes trägt der Vermieter.

(7) Schäden, die auf Fehlbedienung, unsachgemäße Nutzung, mangelnde Pflege oder Verstöße gegen die Betreiberpflichten zurückzuführen sind, trägt der Mieter.



§ 13 Schäden, Diebstahl und Unfälle

(1) Der Mieter haftet grundsätzlich für Verlust, Untergang, Diebstahl, Beschädigung und Verschlechterung des Mietgegenstandes während der Mietzeit, soweit nicht ausdrücklich eine wirksame Haftungsreduzierung vereinbart wurde.

(2) Der Mieter hat den Mietgegenstand durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl, Vandalismus und unbefugte Nutzung zu sichern.

(3) Insbesondere sind:

- a) Fahrzeug- und Maschinenschlüssel sicher aufzubewahren,
- b) Wegfahrsperrern und Sicherheitseinrichtungen zu nutzen,
- c) Maschinen außerhalb der Einsatzzeiten ordnungsgemäß zu sichern,
- d) Container, Anhänger und verschließbare Einrichtungen zu verschließen.

(4) Jeder Schaden am Mietgegenstand ist dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, in Textform anzuzeigen.

(5) Bei Diebstahl, Vandalismus, Brand, Verkehrsunfällen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Ereignissen hat der Mieter unverzüglich:

- a) die zuständigen Behörden zu informieren,
- b) Strafanzeige zu erstatten,
- c) dem Vermieter eine Kopie der Anzeige zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Mieter hat alle zur Schadenaufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen und den Vermieter bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten zu unterstützen.

(7) Wird ein Schaden durch schuldhaftes Verhalten des Mieters verursacht, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zur Wiederherstellung bzw. Rückgabe des Mietgegenstandes bestehen.

(8) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter zusätzlich entstandene Ausfall-, Bergungs-, Transport-, Gutachter- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 14 Zahlungsverzug und Rückholung

(1) Gerät der Mieter mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Mieters wesentlich gefährden, ist der Vermieter berechtigt, geeignete Sicherheiten zu verlangen.

(2) Kommt der Mieter einem berechtigten Sicherungsverlangen nicht nach oder befindet er sich weiterhin im Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Nach Kündigung ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Herausgabe des Mietgegenstandes zu verlangen.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

(5) Der Mieter hat dem Vermieter oder dessen Beauftragten den Zugang zum Mietgegenstand sowie dessen Abtransport zu ermöglichen.

(6) Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückholung entstehenden Kosten, insbesondere:

- a) Transportkosten,
 - b) Verladekosten,
 - c) Bergungskosten,
 - d) Fremdleistungen,
 - e) Personalaufwendungen,
 - f) Verwaltungskosten,
- trägt der Mieter.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete bleibt bis zur tatsächlichen Rückgabe oder Rückholung des Mietgegenstandes bestehen.

(8) Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 15 Verwertungsschutz und Rechte Dritter

(1) Der Mietgegenstand bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließliches Eigentum des Vermieters.

(2) Der Mieter darf Dritten keinerlei Rechte am Mietgegenstand einräumen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über:

- a) Pfändungen,
 - b) Beschlagnahmen,
 - c) Arrestmaßnahmen,
 - d) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - e) Insolvenzanträge,
 - f) sonstige Zugriffe Dritter
- zu informieren.

(4) Der Mieter hat Dritte auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung der Eigentumsrechte des Vermieters zu verhindern.

(5) Entstehen dem Vermieter aufgrund eines Zugriffs Dritter Kosten oder Schäden, hat der Mieter diese zu ersetzen, soweit er die Ursache hierfür gesetzt oder die Mitteilungspflichten verletzt hat.

(6) Der Vermieter ist berechtigt, seine Eigentumsrechte jederzeit nachzuweisen und den Mietgegenstand zu kennzeichnen. Eigentumskennzeichen, Inventarnummern, Typenschilder, Sicherheitskennzeichnungen sowie GPS- und Telematiksysteme dürfen weder entfernt noch verändert werden.



§ 16 Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe des Mietgegenstandes rechtzeitig gegenüber dem Vermieter anzuzeigen (Freimeldung).

(2) Die Mietzeit endet erst mit dem Eingang des Mietgegenstandes am vereinbarten Rückgabeort in vertragsgemäßem Zustand, frühestens jedoch mit Ablauf einer vereinbarten Mindestmietzeit.

(3) Der Mietgegenstand ist zurückzugeben:

- a) betriebsfähig,
- b) gereinigt,
- c) frei von Beton-, Bitumen-, Farb-, Öl- oder sonstigen Anhaftungen,
- d) vollgetankt bzw. mit den vereinbarten Betriebsstoffen befüllt,
- e) einschließlich sämtlichen Zubehörs, Anbaugeräten, Dokumentationen, Schlüsseln und sonstigen Bestandteilen.

(4) Entspricht der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht dem vertraglich geschuldeten Zustand, ist der Vermieter berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Mieters vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Reinigungskosten, Entsorgungskosten, Betankungskosten sowie sonstige Kosten zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(6) Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietgegenstandes bei Rückgabe durch digitale Protokolle sowie Foto- und Videodokumentationen festzuhalten.

(7) Offensichtliche Schäden oder Fehlbestände können auch nach Rückgabe innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist geltend gemacht werden.

§ 17 Kündigung

(1) Mietverträge mit fest vereinbarter Mietdauer sind während der vereinbarten Vertragslaufzeit grundsätzlich nicht ordentlich kündbar.

(2) Mietverträge mit unbestimmter Laufzeit können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Mieter gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
- b) sich der Mieter im Zahlungsverzug befindet,
- c) der Mietgegenstand vertragswidrig verwendet wird,
- d) der Mietgegenstand ohne Zustimmung an Dritte überlassen wird,
- e) der Mietgegenstand ohne Zustimmung ins Ausland verbracht wird,

- f) Sicherheits-, Umwelt- oder Compliancevorschriften erheblich verletzt werden,
- g) die Vermögensverhältnisse des Mieters eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden.

(5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich herauszugeben.

§ 18 Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstandes

(1) Wird die Rückgabe des Mietgegenstandes infolge Verlustes, Diebstahls, Untergangs oder Totalschadens unmöglich, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach Maßgabe dieser Mietbedingungen.

(2) Soweit keine wirksame Haftungsreduzierung vereinbart wurde oder deren Voraussetzungen entfallen sind, hat der Mieter insbesondere den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Vermieters, insbesondere wegen Mietausfall, Folgeschäden, Gutachterkosten, Bergungskosten oder sonstiger Vermögensschäden, bleiben unberührt.

§ 19 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.



§ 20 Datenschutz

- (1) Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Vermieters zu entnehmen.
- (3) Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite des Vermieters abrufbar.
- (4) Die Verarbeitung von Standort-, Betriebs- und Nutzungsdaten gemäß § 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Höhere Gewalt

- (1) Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen.
- (2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
 - a) Naturkatastrophen,
 - b) Hochwasser,
 - c) Sturmereignisse,
 - d) Feuer,
 - e) Krieg,
 - f) Terrorakte,
 - g) innere Unruhen,
 - h) Pandemien und Epidemien,
 - i) behördliche Anordnungen,
 - j) Arbeitskämpfe,
 - k) Energieversorgungsstörungen,
 - l) Cyberangriffe,
 - m) sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.
- (3) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren.
- (4) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen.

§ 22 Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Vermieters.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Vermieters.
- (4) Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (6) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieser Mietbedingungen bedürfen mindestens der Textform.

